

11.12.98

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Parlamentarischen Staatssekretäre**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 10. Dezember 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/150 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre
- Drucksache 14/30 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.01.99

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem letzten Wort der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halb-

satz angefügt: „bei der Ernennung eines Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundeskanzler kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.“

2. In § 4 Satz 4 wird nach dem Wort „endet“ folgender Nebensatz eingefügt: „, wenn er Mitglied des Bundestages ist.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der
Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.